
Veranstaltungsordnung der Medizinischen Fakultät für das Wahlfach im Zweiten Abschnitt im Studiengang Medizin für den Leistungsnachweis Manuelle Medizin

§ 1 Geltungsbereich

Diese Veranstaltungsordnung regelt auf der Grundlage der Bestimmungen gemäß § 23 der SPO Medizin¹ in der jeweiligen Fassung die allgemeinen und technischen Bestimmungen des Leistungsnachweises Manuelle Medizin.

§ 2 Inhalt, Ablauf und Organisation der Pflichtveranstaltung

- (1) Der o.g. Leistungsnachweis ist gemäß Anlage II (Zweiter Abschnitt) SPO ausgestaltet. Dabei umfasst der anwesenheitspflichtige Veranstaltungsteil (Pflichtveranstaltung) 42 Unterrichtseinheiten.
- (2) Inhalt der Pflichtveranstaltung:
 - Strukturierte funktionelle Untersuchung der Wirbelsäule und der großen Gelenke
 - Bindegewebsbeurteilung und –behandlung
 - Erkennen und behandeln von Verkettungssyndromen
 - Erlernen und festigen von mobilisierenden und myofaszialen Behandlungstechniken
- (3) Ablauf der Pflichtveranstaltung:
 - 2 Seminarstunden Einführung in das Thema und erste Übungen
 - 5 Tage mit insgesamt 37 Stunden als Wochenendseminare mit praktischen Übungen
- (4) Literaturempfehlung: keine, Studierende erhalten die Folien die im Kurs gezeigt werden als PDF.
- (5) Die Kapazität ist auf 20 Studierende begrenzt. Die Anmeldung erfolgt nach Rücksprache per E-Mail über das Sekretariat Allgemeinmedizin bis spätestens 20. Juli.
- (6) Zugangsvoraussetzung: Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

§ 3 Fehlzeiten und Kompensation

- (1) Die erforderliche regelmäßige Teilnahme nach § 7 Abs. 4 SPO Medizin liegt nur vor, wenn nicht mehr als 15 % der Pflichtveranstaltung versäumt wurden, das bedeutet 6 Unterrichtseinheiten.
- (2) Fehlzeiten aus wichtigem Grund, die den Wert von Abs. 1 überschreiten, können kompensiert werden. Die Kompensation kann durch eine Hospitation in Praxis erfolgen.

§ 4 Abschlussleistung

- (1) Die gemäß § 8 SPO für die Erteilung einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 ÄAppO erforderliche Abschlussleistung wird gemäß § 19 (Zweiter Abschnitt) SPO Medizin wie folgt festgelegt: Einzelprüfung in OSCE Format, bei der Manuelle Untersuchung und Therapie vorgeführt und erläutert werden. Die Bewertung erfolgt mit einer Checkliste.
- (2) Die Bestimmungen und Anforderungen an die Abschlussleistung regeln sich gemäß § 8 SPO Medizin.

§ 5 Technische Bestimmung

- (1) Die Studierenden haben zu Beginn und während der Lehrveranstaltung zweckdienliche Kleidung (Sportbekleidung) zu tragen, die das gegenseitige Untersuchen und Behandeln ermöglicht.
- (2) Die Studierenden haben zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit den Anweisungen der Veranstaltungsleitung Folge zu leisten. Mit der Teilnahme an der Pflichtveranstaltung verpflichten sich alle Studierenden zur Einhaltung der Hausordnung der jeweiligen Einrichtung, in dem die Unterrichtsveranstaltung stattfindet und der gesetzlichen Bestimmungen für den Umgang mit giftigen und infektiösen Materialien sowie den Arbeitsschutzbestimmungen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Veranstaltungsordnung tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

20.11.2023 (Datum der Bekanntgabe)

Prof. Dr. Jean-Francois Chenot, MPH
Lehrstuhlinhaber

Dr. med. Gero Kärst
Veranstaltungsverantwortlicher

¹ Studien- und Prüfungsordnung Medizin